

(Nr. 1643.) Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über den Antrag des Abg. Dehmichen, die kostenfreien Nachlassregulirungen von im letzten Kriege im Felde gebliebenen oder infolge des letzten Feldzugs in den Lazarethen verstorbenen Soldaten betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1644.) Petition des Kirchschullehrers Noack in Nebelschütz, dessen Gehaltsverhältnisse zc. betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die vierte Deputation.

(Nr. 1645.) Ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 74, die bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden niedergelegten 4procentigen Staatsschuldentassenscheine von den Jahren 1852/63 und 1869 betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Die ständische Schrift liegt in der Kanzlei zur Einsicht für jeden Abgeordneten aus.

(Nr. 1646.) Dergleichen, die Beschwerde Hermann Schirmer's zu Auligt und Genossen, ein im Jahre 1843 zwischen den Vertretern der Kirchengemeinde zu Auligt und dem dasigen Pfarrer und Lehrer vereinbartes Abkommen über das dortige Pfarr- und Schulholz betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Auch diese ständische Schrift liegt zur Einsicht aus.

Ich bitte nun den Herrn Abg. Günther, uns den mündlichen Bericht der dritten Deputation über die vom ständischen Archivar gefertigte Zusammenstellung der während des Landtags 1869/70 gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen betreffend*) zu erstatten.

Abg. Günther: Der Herr Archivar Fröhlinger hat eine Zusammenstellung der während des Landtags 1869/70 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen, Erklärungen und Entschließungen angefertigt. Diese Zusammenstellung erfolgt regelmäßig bei jedem Landtage infolge von Anträgen und Beschlüssen, welche frühere Kammern, die einen besonderen Werth darauf legten, gefaßt haben. Die diesmalige Zusammenstellung ist mit ganz außerordentlichem Fleiß und großer Mühsamkeit gemacht worden und wenn die geehrten Kammermitglieder Einsicht davon nehmen, werden sie, glaube ich, mit mir darin übereinstimmen, daß diese Arbeit den Dank und die Anerkennung der Kammer verdient. Sie ist zunächst dazu bestimmt, im Archiv aufgelegt zu werden, damit die Kammermitglieder Gelegenheit

haben, nachzusehen, ob und wie die verschiedenen von den Kammern gestellten Anträge ihre Erledigung gefunden haben. Die Deputation der Ersten Kammer, welcher diese Zusammenstellung zunächst zugefertigt worden ist, hat an ihre Kammer den Antrag gestellt, die fragliche Zusammenstellung zur Benutzung für die Kammermitglieder im eintretenden Fall zum ständischen Archiv nehmen zu lassen, und Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diesem Beschlusse beizutreten. Nun hat aber der Herr Archivar bei Anfertigung der Zusammenstellung gefunden, daß auf eine Anzahl der von den Kammern gestellten Anträge eine Erklärung der Staatsregierung nicht erfolgt ist. Die Deputation der Ersten Kammer sowohl, als die Ihrige sind bemüht gewesen, diese nicht erledigten Anträge nachzusehen, und haben dabei gefunden, daß dieselben zum Theil solche Anträge betrafen, welche an die Regierung nur zur Kenntnißnahme empfohlen waren; außerdem aber solche, auf welche eine bestimmte Erklärung deshalb nicht nothwendig war, weil dieselben durch spätere Beschlüsse der Kammern hinfällig geworden waren, theils weil sie durch die Emanation von Gesetzen und sonst ihre Erledigung fanden, theils aber auch durch die Ereignisse selbst überholt worden sind. Der Herr Archivar hat nun aber anheimgegeben, um sein Werk zu completiren und künftighin ähnliche Lücken zu vermeiden:

„Ob nicht der Archivar vielleicht mittels an das königl. Gesamtministerium zur Kenntnißnahme abzugebenden Kammer-, resp. Directorialbeschlusses ermächtigt werden wolle, über solche Anträge der Kammern, bezüglich deren ein Nachweis über erfolgte Erledigung nicht ermittelt werden kann, bei den hierbei beteiligten Ministerien durch Vermittelung des königl. Gesamtministeriums vor Beginn eines jeden Landtags sich kurze Notizen zu erbitten, um solche in der Zusammenstellung selbst berücksichtigen zu können.“

Die Erste Kammer ist von der Meinung ausgegangen, daß die Zusammenstellung lediglich den Zweck habe, den Kammermitgliedern Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, ob und wie die Erledigung der gestellten Anträge erfolgt ist, und daß es genügen wird, wenn die betreffenden Abgeordneten, sobald sie durch die eine oder andere Auskunft nicht befriedigt sind, weitere Schritte in der Kammer thun können. Die Deputation der Ersten Kammer hat deshalb nicht Veranlassung genommen, auf den Wunsch des Herrn Archivars einzugehen und einen diesfalligen Antrag an ihre Kammer zu stellen. Ihre Deputation ist nun zwar auch der Meinung, daß es nicht rathsam und zweckmäßig erscheine, den Herrn Archivar zu ermächtigen, unmittelbar mit dem Gesamtministerium in Verbindung zu treten; sie glaubt aber doch, daß es zur Wahrung der constitutionellen Rechte und zur Förderung des Zweckes, zu welchem die Zusammenstellung überhaupt ins Werk gesetzt wurde, wünschenswerth ist, wenn das Directorium eine besondere Ermächtigung und Aufforderung erhält,

*) Vergl. L. R. I. R. S. 1420 ff.